

nicht nachweisen, weil diese Gesetzesbestimmung voraussetzt, daß sie bereits hätten Gemeindeglieder sein müssen.

Sie mußten daher abwarten, ob man sie auf Grund §. 13 oder §. 15. dieses Gesetzes der Gemeinde Eibenstock einverleiben wollte, und als dies geschehen, hielt man uns an, weil dieser Fall bei Abschluß der Verträge nicht vorgesehen war, nun gleich andern Bürgern zu den städtischen Gemeindeleistungen beizutragen, legt uns Lehngeldspflicht auf, unter dem Aufhören, dies sei muthmaßlich nur als eine gewöhnliche städtische Abgabe bei Grundstücksveräußerungen zu Deckung der Communalbedürfnisse bestimmt, (ob schon dieselbe im Grund- und Hypothekenbuche auf die übrigen Bürgergrundstücke als eine Reallast derselben eingetragen ist,) und zwingt uns, Kriegslasten noch einmal durch Beisteuer zu den bedeutenden Schulden zu tragen, welche die Stadt Eibenstock noch aus dem französischen Kriege her zu bezahlen hat, nachdem die auf die Freihöfe gekommenen Kriegslasten längst von diesen berichtet sind.

Es liegt wohl auf der Hand, daß man bei Abfassung der gesetzlichen Bestimmungen §. 13, 15 und 102 der allgemeinen Städteordnung ein Verhältniß so ganz eigenthümlicher Art (gewiß das einzige derartige im Königreiche Sachsen bestandene) nicht vor Augen gehabt hat; denn nun und nimmermehr würde man eine Bestimmung haben treffen können, durch welche so große, bisher steuerfrei gewesene und von uns als solche theuer adquirirte Grundstücke ohne volle Entschädigung auf eine so enorme Weise neu belastet werden, und Tausende an ihrem Werthe verlieren."

Die Petenten gelangen schließlich zu dem Antrage:

„es wolle die Volksvertretung dahin wirken, daß ihnen entweder von der Staatsregierung für die neue Belastung ihrer Grundstücke mit Abgaben volle Entschädigung gewährt werde, oder daß im Wege der Gesetzgebung die Bestimmung in §. 13 und §. 15 der allgemeinen Städteordnung einer Revision und Abänderung dahin unterworfen werde, daß nicht fernerhin in Folge gesetzlicher Bestimmung eine so große und ungerechte Bedrückung auf ihren Grundstücken laste, dieselben vielmehr davon wieder befreit werden.“

Der Ausschuss hat über die vorgebrachte Petition der Kammer Folgendes vorzutragen.

Zuvörderst berührt man im Hinblick auf die Ressortbefugnisse des fünften Ausschusses eine Formfrage.

Die Eingabe hat theilweis, in Absicht auf die Motivirung der Anträge, die Natur einer Beschwerde. Denn es machen Petenten gewisse Entscheidungen der Verwaltungsoberbehörden, durch welche sie sich in ihren Rechten und Interessen beeinträchtigt finden, zum Gegenstande der Besprechung. Diese Entscheidungen beziehen sich im Wesentlichen darauf, daß die Freihöfbesitzer mit ihren Gütern der Stadtgemeinde Eibenstock überwiesen und bis zur Ausföhrung ihrer angeblichen Befreiungen im Rechtsweg provisorisch gleich allen andern Einwohnern unbedingt zur Mitleidenheit in Absicht auf alle Gemeindelasten verurtheilt worden sind.

Es verlangen nun Petenten gewisse Maaßregeln, durch welche jene Entscheidungen, wenigstens theilweis in ihren Wirkungen, aufgehoben werden würden.

Es sind jedoch die Schlufsanträge in der Petitionsschrift selbst so gefaßt, daß eine eigentliche und förmliche Wiederaufhebung der in Frage gestellten Entscheidungen selbst nicht verlangt wird. Vielmehr begehren sie nur die Intercession der Kammern für eine Maaßregel bittweis, neben welcher, auch wenn sie Platz ergriffe, die gedachten Entscheidungen der Oberbehörden annoch immer bei Kräften bleiben würden. Denn die Petenten sagen nicht, daß sie nicht der Stadtgemeinde zugeheilt bleiben wollen; sie sagen auch nicht, daß in Absicht auf die verfügte Zuziehung ihrer Güter zu den Gemeindelasten die gegebenen Entscheidungen direct cassirt werden sollen. Nur eine Aenderung gewisser gesetzlicher Bestimmungen verlangen sie eventuell, damit auch diese Entscheidungen wieder geändert werden können.

Man hat daher die eingereichte Schrift nach Anleitung der provisorischen Landtagsordnung als Petition, somit als zum Geschäftskreis des vierten Ausschusses gehörig anzusehen gehabt.

Zur Sache selbst (in welcher die Petenten eine Lebensfrage für sich erblicken, daher der Ausschuss sie gern einer um so sorgsamern Erwägung unterworfen hat) hat man historisch und gutachtlich weiter Folgendes anzureihen.

Als im Jahre 1533 Churfürst Johann Friedrich den Herren von Tettau die Herrschaft Schwarzenberg abkaufte, zu welcher auch der damalige Flecken Eibenstock gehörte, existirten schon die 3 Freihöfe, welche chronistischen Nachrichten zu Folge früher Bestandtheile der Herrschaft, d. h. im unmittelbaren Eigenthume der Herrschaftsbefitzer als solcher gewesen sind.

Mit sehr ansehnlichem Grundbesitz versehen, der, wie bemerkt, den Ländereicomplex der Stadt noch übersteigt, erfreuten sich die früher bei der Lehnscurie zu Lehn gehenden Freihöfe gewisser Rechte und Freiheiten, welche in den Lehnbriefen auch Auerkennung fanden; wenn auch in die Rechtmäßigkeit ihres Ursprungs nach einem landesherrlichen Rescripte vom Jahre 1534 Zweifel gesetzt werden dürfen. Denn nach diesem Rescripte will der Churfürst vom Amte Schwarzenberg Anzeige über „die angemaaßten freien Höfe und Güter, welche in vor Zeiten gar umb ein Geringes, auch zum Theil umbsonst aus dem Ritterguthen ungebührlicher Weise erlangt sein mügen.“

S. Dettel's Chronik S. 172.

Es ist daher die Vermuthung nicht wohl abzuweisen, daß es mit den Gerechtsamen der Freihöfe und deren Entstehen eine Bewandniß habe, wie mit manchem andern verjährten historischen Rechte.

Zu den Berechtigungen der Freihöfe nun, welche sie von Alters her exercirt haben, gehörten unter andern das Brauen, das Mahlen, das Schänken, das Schlachten und das Backen, sonach wenigstens in Ansehung des Brauens ein ursprünglich rein und ausschließend städtisches Gewerbe.

Von dem unbedingten Verbande aber mit der Stadtgemeinde mochten sich die Freihöfe immer möglichst frei zu halten gesucht und gewußt haben, daher sie auch nicht den „Gerichten“ der Stadt, sondern lediglich dem Kreisamte Schwarzenberg gerichtsunterthänig wurden und blieben.